

**Studienordnung
der Universität Bayreuth
für das Studium der Rechtswissenschaften
mit Abschlußprüfung Erste Juristische Staatsprüfung
vom 25. März 1996
i.d.F. der 1. Änderungssatzung
vom 5. Februar 2003**

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erläßt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Studiengang

- (1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet den Studiengang der Rechtswissenschaften mit dem Ziel der Ersten Juristischen Staatsprüfung an. Diese Studienordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993 (GVBl S. 335), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1995 (GVBl S. 321).
- (2) Die Erste Juristische Staatsprüfung wird von dem beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt (§ 2 JAPO) abgenommen.

§ 2

Studienziel

Das Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen geschichtlichen, philosophischen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen und bereitet auf die Erste Juristische Staatsprüfung vor.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit im Sinn des Art. 71 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG beträgt neun Semester mit der Zeit für die Erste Juristische Staatsprüfung.
- (2) Die Studienordnung ist darauf abgestellt, daß das Studium im Wintersemester aufgenommen wird.
- (3) Die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen dürfen insgesamt 160 Semesterwochenstunden in acht Semestern nicht überschreiten.

§ 4

Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium der Rechtswissenschaften sind in §§ 11 bis 15, insbesondere § 12 und § 13 JAPO verbindlich festgelegt.
In jedem Semester sind eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die in § 5 Abs. 2 JAPO aufgeführten juristischen Pflichtfächer, die aus dem Katalog des § 5 Abs. 3 JAPO gewählte Wahlfachgruppe oder sonstige juristische Fächer zu besuchen. Während des Studiums müssen ferner jeweils mindestens sechs Wochenstunden Lehrveranstaltungen aus den Wirtschaftswissenschaften einschließlich Finanzwissenschaft sowie aus diesen oder anderen nichtjuristischen Gebieten, insbesondere den angebotenen Fremdsprachen, besucht werden (§ 12 Abs. 2 JAPO).
- 2) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern und im Rahmen der verfügbaren Lehrkapazitäten zu den Wahlfächern sowie ergänzende Lehrveranstaltungen an. Ergänzungsveranstaltungen sind namentlich die propädeutischen Übungen zu den Anfängervorlesungen, die auch auf die Anfängerübungen vorbereiten, und die Wiederholungs- und Klausurenkurse zur Examensvorbereitung.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in eine Grundphase (1. - 3. Semester), eine Mittelphase (4. - 5. Semester) und in eine Wiederholungs- und Vertiefungsphase (6. - 8. Semester).
- (2) In der Grundphase soll an das Studium des Rechts mit seinen geschichtlichen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen herangeführt und in die Pflichtfächer eingeführt werden. Der Erfolgskontrolle dienen u. a. die Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht.
- (3) Die Mittelphase dient insbesondere dem Studium der Pflichtfächer. Die Wahlfächer werden ab dem 5. Semester angeboten. Der Erfolgskontrolle über das Studium der Pflichtfächer dienen die Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und im Strafrecht im 4. - 6. Semester.

- (4) In der Wiederholungs- und Vertiefungsphase werden zur Examensvorbereitung Repetitorien, Vertiefungskurse und Klausurenkurse angeboten nach Maßgabe der Lehrkapazität. Auch kann das Wahlpflichtfach in dieser Phase studiert und vertieft werden.

§ 6

Lehrveranstaltungen

- (1) Ziele und Inhalte des Studiums werden in Vorlesungen bzw. Grundkursen, Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene, Seminaren, Klausurenkursen, Repetitorien und Wiederholungskursen zur Examensvorbereitung vermittelt.
- (2) Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die den Pflichtstoff des Examens einschließlich der gewählten Wahlfachgruppe vermitteln. Ergänzungsveranstaltungen geben die Möglichkeit der Ergänzung und Vertiefung.

§ 7

Pflichtveranstaltungen

- (1) Pflichtveranstaltungen in der Grundphase sind:
- die Einführung in das Studium der Rechtswissenschaft;
 - im Zivilrecht die Vorlesungen über die ersten drei Bücher des BGB, Handels- und Gesellschaftsrecht;
 - im Öffentlichen Recht das Staats- und Verfassungsrecht, Verfassungsprozeßrecht
 - im Strafrecht das allgemeine und besondere Strafrecht;
 - ferner die Rechtsgeschichte.
- Hinzu kommen die jeweiligen propädeutischen Übungen und Anfängerübungen.
- (2) Pflichtveranstaltungen der Mittelphase sind
- aus dem Zivilrecht das Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, Zivilprozeßrecht
 - aus dem Öffentlichen Recht Kommunalrecht, Sicherheits- und Polizeirecht, Baurecht, Verwaltungsprozeßrecht, Europarecht, Völkerrecht
 - im Strafrecht die Vertiefung;
- Pflichtveranstaltungen sind ferner die Übungen für Fortgeschrittene in den drei Gebieten.

- (3) Pflichtveranstaltungen der Wiederholungs- und Vertiefungsphase sind
- die Repetitorien im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht sowie
 - die Veranstaltungen zu dem vom Studenten gewählten Wahlpflichtfach, soweit nicht schon im 5. Semester besucht.

§ 8

Leistungsnachweise

- (1) Gemäß § 13 Abs. 1 JAPO sind für die Zulassung zum Ersten Juristischen Staatsexamen Leistungsnachweise über die Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht sowie über ein Grundlagenseminar im Sinne des § 13 Abs. 2 JAPO vorzulegen.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene ist die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Übungen für Anfänger. Studenten, die an einer anderen juristischen Fakultät in der Bundesrepublik Deutschland endgültig die Berechtigung zum Weiterstudium verloren haben, können an der Universität Bayreuth im Studiengang Rechtswissenschaft nicht mehr immatrikuliert werden. Seminare werden grundsätzlich für Studierende ab dem 5. Semester angeboten.

§ 9

Ferienpraktika

Ferienpraktika sind nach Maßgabe des § 14 JAPO zu absolvieren.

§ 10

Erste Juristische Staatsprüfung

Für die Erste Juristische Staatsprüfung (insbesondere Zulassung/Prüfungsverfahren) wird auf die §§ 4 bis 31 JAPO in der jeweils gültigen Fassung Bezug genommen.

§ 11

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfung, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung im Fach Rechtswissenschaft. Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität Bayreuth zu entnehmen.

§ 12

Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung

- (1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet eine freiwillige wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung zum juristischen Studium an der Universität Bayreuth an. Es wird dabei empfohlen, die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen während des ganzen Studiums begleitend zum Studium der Rechtswissenschaften zu besuchen.
- (2) Es gilt die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen vom 15. Januar 1991 (KWMBI II S. 176). Über die bestandene Prüfung wird von der Fakultät ein Zeugnis ausgestellt, das Angaben über den gewählten Schwerpunkt, die Teilprüfungsnoten sowie die Prüfungsgesamtnote enthält. Wer die Prüfung im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth bestanden und die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort Bayreuth erfolgreich abgelegt hat, ist nach Aushändigung des Zeugnisses darüber hinaus berechtigt, die Bezeichnung „Wirtschaftsjurist/Wirtschaftsjuristin (Univ. Bayreuth)“ zu führen.

§ 13

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Bayreuth über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums vom 15. Januar 1986 (KMBI II S. 86) mit Ausnahme von §§ 14 und 15 außer Kraft.
§§ 14 und 15 der Ordnung über die studienbegleitenden Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums vom 15. Januar 1986 gelten weiterhin für die Studenten, die vor dem Wintersemester 1995/96 ihr Studium aufgenommen haben.

Die Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Sommersemester 1995 mit dem Studium der Rechtswissenschaft beginnen.⁷

- (2) Die Übergangsbestimmungen der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 16. März 1993 (GVBl S. 193) gelten entsprechend.